

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
im Gebiet der Gemeinde Rosendahl
vom 08. Juni 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Rosendahl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Darfeld am ersten Sonntag im Monat September (Kirmessonntag)
- b) im Ortsteil Holtwick am zweiten Sonntag nach Ostern (Kirmessonntag),
- c) im Ortsteil Osterwick am Sonntag nach der Kreuzerhöhungskirmes in Coesfeld im September (Kirmessonntag).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rosendahl, den 08. Juni 2005

Gemeinde Rosendahl
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Verordnung ist am 15. Juni 2005 in Kraft getreten.